№ 31.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 29. Juli 1854.

Bekanntmachungen.

Pferdegestellung Behufs einer erhöhten Kriegsbereitschaft.

Seiner Majestät Allerhöchster Befehl vom 20. d. M. ordnet Behufs einer erhöhten Kriegsbereitschaft der Armee folgende Maaßregeln an:

1) Die sämmtlichen Kavallerie-Regimenter des stehenden Heeres werden auf die Kriegsstärke von 602 Mann und Pferde, das Regiment Garde du Corps von 611 Mann und Pferden, gesetzt.

2) Die sämmtlichen Batterien der 9 Artillerie-Regimenter werden an Bespannung und Bedienung auf die Kriegsstärke complettirt.

Die zu diesen Maaßregeln erforderlichen Pferde sind auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1834 über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung zu stellen.

In Gemäßheit des § 12 des Reglements vom 2. Mai d. J. (zweite außerordentliche Beilage zu Nr. 24 des Amtsbl.) fordere ich daher die Gutsbesitzer und Gemeinde-Vorstände des Kreises auf, **sämmtliche** vorhandene dienstaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, sowie der contractlich zu haltenden Postpferde den betreffenden Herrn Districts-Commissarien

Donnerstag am 3. August d. J. früh 6 Uhr

an den unten namhaft gemachten Sammelplätzen zur Revision und Auswahl der auf die einzelnen Bezirke repartirten Pferde vorzuführen.

Jeder Ortsvorsteher hat ein Nationale der sowohl von der Gemeinde als auch von dem betreffenden Dominium vorgeführten Pferde nach folgenden Rubriken:

Nummer — Name des Besitzers — Geschlecht der Pferde — Alter — Farbe und Abzeichen — Größe Fuß Zoll —
den Herren Districts-Commissarien zu überreichen.

Der	Sammelplatz	des	I.	Bezirks	ist	Groß-Nädlitz.
"	"	"	II.	"	"	Rosenthal.
"	"	"	III.	"	"	Neukirch.
"	"	"	IV.	"	"	Bischwitz a/B.
"	"	"	V.	"	"	Koberwitz.
"	"	"	VI.	"	"	Weigwitz.
"	"	"	VII.	"	"	Schönborn.
"	"	"	VIII.	"	"	Radwanitz.

Die von den Herren Districts-Commissarien als dienstauglich erachteten und zur Aushebung designirten Pferde sind sodann

Sonnabend am 5. August d. J. früh 7 Uhr in Kleinburg

mit Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlag versehen, der Abnahme-Commission vorzuführen.

Diejenigen welche dieser Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung der Pferde und allen sonstigen Anordnungen der Herren Districts-Commissarien nicht pünktlich Folge leisten, haben Strafe bis zu 50 Thlr. zu gewärtigen.

Die zu gestellenden Pferde und die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde sind sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsort, als auch auf dem Rückwege von da, von Chaussee- und Brückengeld frei, wenn die Führer derselben ein von dem Ortsgericht über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszustellendes Zeugniß vorzeigen.

Breslau, den 27. Juli 1854.

Die Departements-Ersatz-Kommission hat die Nachgestellung aller derjenigen militairpflichtigen Mannschaften

zum 7. August c. früh 7 Uhr im Tempelgarten

angeordnet, welche im Jahre 1852 disponibel geblieben und 1853 der allgemeinen Ersatz-Reserve zugeschrieben worden.

Diese Mannschaften sind:

Franz Platner aus Arnoldsmühle.
August Terri aus Bahra.
Ferdinand Fabian aus Brocke.
Karl Willert aus Carowahne.
Karl Reichel aus Cawallen.
Karl Lache aus Domslau.
Karl Schmidt aus Klein-Gandau.
August Folgner aus Goldschmieden.
Joseph Spreu aus Grunau.
Karl Schmidt aus Herrnprotsch.
Josef Pufke aus Lamsfeld.
Gottlieb Rosner aus Lamsfeld.
Wilhelm Nickel aus Lehmgruben.
Gottfried Meirich aus Leopoldowitz.
Gottlob Krause aus Malkwitz.
August Werner aus Malkwitz.
Karl Bochnig aus Groß-Nädlitz.
Karl Erdmann aus Neudorf-Commende.
Karl Geschwinde aus Neudorf-Commende.
Wilhelm Winkler aus Neudorf-Commende.
Franz Reimann aus Neudorf-Commende.
Karl Stephan aus Neuen.

Karl Brünig aus Neukirch.
Gottlieb Böhm aus Oltaschin.
Wilhelm Hiller aus Pilsnitz.
Karl Demny aus Reppline.
Karl Glump aus Reppline.
Franz Kleinert aus Schmortsch.
Ludwig Baumgart aus Steine.
Joseph Görgel aus Thauer.
Franz Lucas aus Tschechnitz.
Karl Schließ aus Tschirne.
Karl Tettke aus Tschönbankwitz.
Karl Rapp aus Wangern.
Ernst Friedrich aus Wasserjentsch.
Johann Böhm aus Weigwitz.
Gottlieb Pätzold aus Wirrwitz.
Johann Wuttke aus Wirrwitz.

Ferner sind zu obigem Termine gleichfalls zu beordern, die am 22. d. M. ausgebliebenen unten genannten Leute, als:

Karl Beinert aus Althofnaß.
Karl Fisch aus Arnoldsmühle.
Franz Dresler aus Arnoldsmühle.
Karl Beier aus Arnoldsmühle.
Joseph Nicolaus aus Arnoldsmühle.
August Kaiser aus Bartheln.
Julius Hildebrand aus Brocke.
David Hauf aus Eckersdorf.
Joseph Swirsch aus Gallowitz.
Karl Liebich aus Klein-Gandau.
Robert Bischof aus Goldschmieden.
Gottfried Schapke aus Goldschmieden.
Gottlieb Kulbe aus Guckelwitz.
Wilhelm Rösner aus Guckelwitz.
Karl Irrgang aus Herrmannsdorf-Commende.
Julius Zimmer aus Herrmannsdorf-Strachwitz.
Ernst Kugler aus Janowitz.
Joseph Fabisch aus Kottwitz.
Joseph Wolf aus Kottwitz.
Bernhard Hiersemann aus Lamsfeld.
Wilhelm Kunze aus Klein-Mochbern.
Gottlieb Pilz aus Paschwitz.
Eduard Tanchina aus Radwanitz.
Karl Kauder aus Sadewitz.
Ernst Schüller aus Groß-Sägewitz.
August Freund aus Klein-Sürding.
Karl Grocholl aus Steine.
Christian Hellmann aus Tschirne.
Gottlieb Trauf aus Wiltschau.
Karl Gutsmann aus Wiltschau.

Sämmtliche Mannschaften müssen ihre Gestellungsscheine mitbringen.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 15. d. M. und erwarte genaue Pflichterfüllung Seitens der Orts-Gerichte hinsichtlich der sofortigen Beorderung und rechtzeitigen Vorstellung der Mannschaften, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen.

Breslau den 26. Juli 1854.

Die unten genannten Train-Soldaten, welche bisher unter Kontrolle der Landwehr-Bataillone standen, und rücksichtlich ihrer militairischen Ausbildung nicht in die Kathegorie der Trainfahrer gehören, sollen nach neuerer Bestimmung des Königlichen General-Kommandos aus dem Landwehr-Verbande ausscheiden und zur Disposition der Kreis-Ersatz-Kommission gestellt werden. — Die Orts-Gerichte erhalten mit dieser Nummer des Kreisblattes die betreffenden Militairpapiere, excl. des Gottfried Schneider aus Guckelwitz für welchen der Entlassungsschein fehlt, mit dem Auftrage: Dieselben sofort den Mannschaften mit dem Eröffnen auszuhändigen, daß sie von nun an von der Verpflichtung zur Ab- und Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel im Falle des Wohnortswechsels, und der Gestellung bei Controllversammlungen entbunden, dagegen aber gehalten sind, sich beim Wechsel des Wohnortes jedesmal bei den Scholzen ab- und anzumelden. — Letztere werden angewiesen, ein Verzeichniß von diesen Leuten zu führen, und beim Wohnortswechsel sich von dem Orts-Gericht des Anzugsortes eine Bescheinigung geben zu lassen, daß dieselben resp. in militairischer Hinsicht gehörig angemeldet und zur Controlle übernommen worden sind.

Breslau, den 26. Juli 1854.

Verzeichniß der aus dem Landwehr-Verbande austretenden Trainsoldaten.

Johann Schimmel aus Althofnaß.
Gottfried Arlt aus Boguslawitz.
David Milde aus Boguslawitz.
Gottlieb Keil aus Carowahne.
Karl Stiebaner aus Cawallen.
Gottlieb Machner aus Dürrjentsch.
David Karpe aus Gallowitz.
Ernst Hermann aus Gnichwitz.
Gottfried Schneider aus Guckelwitz.
Karl Kilian aus Jeschnocke.
Johann Pitscheck aus Mellowitz.
Joseph Weckert aus Groß-Mochbern.
Gottfried Weckert aus Groß-Mochbern.
Karl Bartsch aus Münchwitz.
Samuel Frey aus Neudorf-Commende.
Gottlieb Winkler dito.
Joseph Fiedler dito.
Karl Brinke dito.
Ernst Bör dito.
Johann Reder aus Neukirch.
Karl Münster aus Pilsnitz.
Gottlieb Daum aus Protsch.
Gottfried Pfumfel aus Neu-Schliesa.
Gottlieb Gaße aus Schönborn.
Ernst Staroste aus Schönborn.
Joseph Steinig aus Schottwitz.
Wilhelm Koch aus Strachwitz.
Heinrich Scholz aus Woischwitz.

Feuer-Löschhülfe betreffend.

„Entsteht auf einem benachbarten Dorfe innerhalb einer Meile im Umkreise ein Feuer, so soll „unverzüglich Lärm gemacht und die Sturmglocke gezogen werden, damit die Einwohner mit „Spritzen, Wasser-Eimer und Löschwischen dahin eilen, und den Unglücklichen hülfreiche Hand „leisten. Derjenige Ort, so diese Nothhülfe nicht leistet, oder dessen Einwohner ohne die vorge- „schriebenen Löschgeräthschaften ankommen, verfällt in eine Strafe von zehn Thaler, wovon der „Scholz des Dorfes die eine und die übrigen Gemeindeglieder die andere Hälfte aufzubringen „haben. Doch haben die Orts-Gerichte darauf zu sehen, daß nur die Hälfte der männlichen „Einwohner dem benachbarten Brandplatz zu Hülfe eilt, damit wenn in deren Abwesenheit im „eignen Dorfe Feuer entsteht, dasselbe nicht überhand nehmen kann."

Vorstehende Bestimmung der Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juli 1822 S. 286 bringe ich hierdurch wiederholt in Erinnerung, da in neuester Zeit mehrfache Beschwerden wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift laut geworden sind.

In Zukunft werde ich jede Nachlässigkeit unnachsichtlich bestrafen.

Breslau, den 24. Juli 1854.

Den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen betreffend.

Ich mache die Kreis-Einsassen noch besonders auf die in dem Amtsblatte S. 221 abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden aufmerksam, wonach die alten Kassenanweisungen mit dem 31. Januar 1855 ihre Gültigkeit verlieren und bis dahin umgetauscht werden müssen.

Breslau den 24. Juli 1854.

Das Herumlaufen von Gänsen und anderem Federvieh betreffend.

Das Herumlaufen von Gänsen und anderem Federvieh auf fremden Höfen, Aeckern, Wiesen und Gärten ist Gegenstand allgemeiner Klage. Ich mache daher auf folgende Bestimmungen der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 G.-S. S. 376 aufmerksam:

§ 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschloßener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtiget umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. zu bestrafen.

§ 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstück betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§ 5. Zu einer solchen Pfändung (§ 4) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§ 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§ 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, insofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§ 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Die Höhe des Pfandgeldes und das ferner zu beobachtende Verfahren ist in den weitern §§ der Feld-Polizei-Ordnung genau vorgeschrieben und erwarte ich, daß die Orts-Polizeibehörden und Ortsgerichte streng auf die Durchführung dieser Bestimmungen achten.

Breslau, den 24. Juli 1854.

Von nachbenannten Dominien sind mir die Insinuations-Documente über empfangene Einladung zum Wahltermine den 5. August im Ständehause zu Breslau bis heut nicht zugegangen, und ersuche ich die betreffenden Adressaten mir solche bestimmt den 31. c. als kommenden Montag portofrei einzusenden. Albrechtsdorf, Strachwitz, Jäschkowitz, Protsch, Ottwitz, Klein-Sägewitz, Weidenhof, Treschen, Pilsnitz, Bahra, Cattern Graf Saurma'schen Antheils, Magistrat zu Breslau, Zweibrot, Schlanz, Hartlieb.

Breslau den 26. Juli 1854.

Aufenthaltsermittelungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt nachbenannter Personen zu wissen nöthig, und erwarte ich baldige Anzeige, wenn solche im Kreise leben:

1. Der Knabe Ernst Fuchs aus Masselwitz, wurde von dem Königl Kreis-Gericht zu Liegnitz wegen Vagabondirens und Bettelns bestraft, und von dem Königl. Landraths-Amte zu Liegnitz mittelst beschränkter Reiseroute nach Masselwitz gewiesen, Fuchs ist dort nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich noch umher.

2. Der vormalige Landwehrmann Christoph Zahrt aus Klein-Mochbern gebürtig.

3. Der Knecht Karl Nowag aus Jeltsch Kreis Ohlau, hat sich am 7. d. M. aus seinem Dienste von dem Müller und Gastwirth Mühl zu Tschirne entfernt, und treibt sich wahrscheinlich umher.

Breslau, den 26. Juli 1854.

Bestrafungen.

1. Lohngärtner Wilhelm Langner,
2. Johann Carl Bartsch und
3. Verehlichte Lohngärtner Anna Rosina Bartsch geb. Schwach sämmtlich zu Cosel, jeder der drei Angeklagten wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.
4. Auszügler Johann Gottlieb Quader zu Margareth, und dessen Sohn Laurentius wegen Landstreichens und Bettelns ein jeder zu 10 Tagen Gefängniß.
5. Tagearbeiter Gottlieb Menzel von Neukirch, wegen Landstreichens mit 9 Wochen Gefängniß.
6. Freistellen-Auszügler Matthias Wutke zu Rothsürben, wegen Bettelns mit 24 Stunden Gefäng.
7. Inwohner Johann Gottlieb Kilian zu Altschliesa, wegen Meineid und Theilnahme an einer Urkundenfälschung mit 4 J. Zuchthaus und 50 Thl. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch mit 3 W. Zuchthaus
8. Pferdeknecht Ernst Gottfried Seydel zu Jakschönau, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß. und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.
9. Tagearbeiter August Franke zu Krichen, wegen Diebstahls und Theilnahme an einem solchen, mit 2 Jahr und 6 Monaten Zuchthaus und 3 Jahr Polizei-Aufsicht.
10. Häusler Anton Hanke zu Märzdorf, wegen zweier einfacher Diebstähle und wegen eines gewaltsamen Diebstahls in einem unbewohnten Gebäude mit 4 Monaten Gefängniß Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.
11. Tagearbeiter Johann August Knobloch zu Schosnitz, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.
12. Dienstknecht Johann Carl Nitschke zu Gabitz, wegen schweren Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.
13. Ziegelstreicher August Mai zu Carlowitz wegen unbefugten Fischens zu 1 Rthlr. Strafe im Unvermögensfalle mit 1 Tag Gefängniß.
14. Inwohner Joseph Pipiale zu Zweibrodt, wegen zweier und eines versuchten Diebstahls im Rückfalle mit 6 Monate Gefängniß Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.
15. Verehlichte Inwohner Susanne Pipiale geb. Friede wegen eines rückfälligen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.
16. Inwohner Gottlieb Otto zu Zweibrodt, wegen Diebstahls mit 3 Monaten Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
17. Inwohner Wilhelm Moritz zu Zweibrodt wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.
18. Tagearbeiter Friedrich Wilhelm Seidel zu Sürding, wegen rückfälligen Bettelns mit 3 Tagen Gef.
19. Knecht Gottlieb Fitzner zu Arnoldsmühle wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines ihm nicht zukommenden Namens mit 3 Wochen Gefängniß und Detention in ein Arbeitshaus.
20. Einliegersohn Franz Kraske zu Kottwitz, wegen Holzdiebstahls im 3. Rückfalle mit 1 Woche Gefängniß und den Werth des entwendeten Holzes mit 3 Sgr. zu ersetzen.
21. Tagearbeiter Ignatz Frost zu Tschirne, wegen Landstreichens und Bettelns mit 3 Wochen Gef.
22. Tagearbeiter Franz Ache zu Protsch, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß und Detention in ein Arbeitshaus.
23. Tagearbeiter Gottlob Obst zu Pilsnitz, wegen Diebstahls im Rückfalle zu 3 Monat Gefängniß Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

Breslau, den 26. Juli 1854.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

Behufs Aufstellung der von den Schullehrern hiesigen Kreises zu entrichtenden Beiträge zum Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer beider Confessionen in der Provinz Schlesien, bedürfen wir von jeder Schulstelle nach nachstehendem Schema

Laufende №	Namen des Schulorts.	Namen der Lehrer.	Religion.	Ist Lehrer seit dem Jahre	Zahlt an Pensions-Beitrag.		
					Rtl.	Sgr.	Pf.
1.	Gabitz.	Adolph Trappenberg.	evangel.	1833.	1	15	=
2.	Neudorf.	vacant.	katholisch	——	1		

einen Nachweis, und weisen daher sämmtliche Ortsgerichte derjenigen Ortschaften, in welchen sich Schulen befinden hiermit an, die diesfälligen Nachweise von den Lehrern beider Confessionen anlegen, ausfüllen und unterschreiben zu lassen, und demnächst solche uns br. m. per Couvert spätestens binnen 14 Tagen einzureichen.

Breslau, den 20. Juli 1854.

Königl. Kreis-Steuer-Amt.

Ausschreibung von Land-Feuer-Societäts-Beiträgen betreffend.

In dem jetzt abgelaufenen ersten Semester 1854 sind der Provinzial-Land-Feuer-Societät 224 Brandfälle, welche anbei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den zehn Kreisen Leobschütz, Grünberg, Ohlau, Wartenberg, Oels, Brieg, Breslau, Striegau, Strehlen und Falkenberg vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungs-Summe von überhaupt . . . . 123,288 Rthlr. angemeldet resp. liquidirt worden. Diese Ausgabe an Brandbonifikationen wird sich aber noch um einen verhältnißmäßigen Betrag auf beanspruchte Spritzen- und sonstige Prämien, auf Meilengelder für Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäude-Taxen, auf Brandabschätzungskosten, auf Bureau-Aufwand- und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz, erhöhen.

Um diese Ausgaben zu decken, wird die Ausschreibung eines vierfachen Beitragssimplums unumgänglich nothwendig, wonach von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . . . . . . 2 Sgr. 8 Pf.
in der zweiten Klasse . . . . . . 5 — 4 —
in der dritten Klasse . . . . . . 10 — 8 —
in der vierten Klasse . . . . . . 16 — „ —

zu entrichten ist.

Euer Hoch- und Wohlgeboren ersuche ich, Vorstehendes durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen, und die Orts-Vorstände aufzufordern, die jeder Gemeinde zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrages von den Leistungspflichtigen mit den landesherrlichen Steuern in den beiden Monaten August und September d. J. dergestalt ein-

zuziehen, daß bis zum 15. Oktober c. die Ablieferung der colligirten Beiträge an das Kreis-Steuer-Amt ins Werk gesetzt werden kann. Dieser Tag wird als der äußerste Termin zur Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge hiermit festgesetzt, nach dessen Ablauf alle Rückstände, deren Einziehung den Ortsbehörden nicht gelungen sein sollte, nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 ohne weitere Verwarnung von den Restanten durch Execution eingezogen werden müssen. Sie haben deshalb den Lokalbehörden einzuschärfen, nach Ablauf des vorbezeichneten äußersten Zahlungs-Termins über die von ihnen nicht erlangten Beiträge dem Kreis-Steuer-Amte ein Resten-Verzeichniß nach folgenden Rubriken:

1. Ort,
2. Name des Restanten,
3. laufende Nr. der Versicherung im Lagerbuche,
4. Haus- und Hypotheken-Nr. des restirenden Grundstücks,
5. Betrag des Rückstandes,
6. Grund der unterbliebenen Zahlung

in duplo unerinnert zu übergeben, weil selbige, wenn dies unterlassen werden sollte, persönlich für den von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Sobald Ihnen das eine Exemplar der Restlisten von dem Kreis-Steuer-Amte überreicht wird, erwarte ich, daß sie die durch solche angezeigten Beitragsreste in Beachtung der Vorschrift des § 90 des alleg. Reglements mit der vom Gesetz gebotenen Strenge eintreiben lassen, und durch eine derartige Unterstützung das Kreis-Steuer-Amt in den Stand setzen werden, das ihm zur Erhebung zugewiesene Einnahme-Soll zeitgemäß abliefern zu können.

Die aufzustellende Heberolle, deren Concept dem Steuer-Amte ohne Verzug zu übergeben bleibt, damit dasselbe mit der Annahme eingesammelter Beiträge immer vorgehen kann, ist bis zum 1. k. M. nebst der etwa noch nicht eingesandten Ab- und Zugangsliste zur Prüfung und Feststellung bestimmt an mich einzureichen.

Breslau den 19. Juli 1854. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntniß der Associaten gebracht, mit dem Auftrage an die Orts-Gerichte: Die Beiträge in den genannten Terminen einzuziehen und pünktlich abzuführen. Reste dürfen nicht geduldet werden, und ich werde, wo dies dennoch der Fall sein sollte, genau prüfen, ob die Orts-Gerichte bei der Erhebung alle Mühe angewendet, und ihrer Verpflichtung zur executivischen Beitreibung pünktlich nachgekommen sind und etwaige Saumseligkeiten mit Ordnungsstrafen rügen.

Breslau, den 26. Juli 1854. Königl. Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director.
Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.